

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

7. Stück vom Jahre 1905.

Inhalt: Nr. 26. Verordnung, den Staatsforstdienst betr. S. 55.

Nr. 26. Verordnung, den Staatsforstdienst betreffend; vom 20. März 1905.

Wir Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs wird folgendes verordnet:

1. Die Einrichtung des Staatsforstdienstes.

§ 1. (1) Zum Zwecke der Verwaltung und Bewirtschaftung sind die Staatsforsten in Forstbezirke, die Forstbezirke in Staatsforstreviere eingeteilt.

Einteilung
und Ver-
waltung der
Staatsforsten.

(2) Die Verwaltung der Forstbezirke liegt in unmittelbarer Unterordnung unter das Finanzministerium den Oberforstmeisterereien ob. Diesen sind für die Verwaltung und Bewirtschaftung der Staatsforstreviere die Revierverwaltungen unterstellt.

(3) Die Vorstände der Oberforstmeisterereien führen den Amtsnamen „Oberforstmeister“. Die Vorstände der Revierverwaltungen führen den Amtsnamen „Oberförster“, falls ihnen nicht für ihre Person der Titel „Forstmeister“ verliehen ist.

(4) Es bleibt vorbehalten, zu Vorständen einzelner Revierverwaltungen auch Forstassessoren zu ernennen, ohne ihnen den Amtsnamen „Oberförster“ zu verleihen.

§ 2. (1) Am Sitze des Finanzministeriums und diesem unmittelbar untergeordnet besteht die Forsteinrichtungsanstalt. Sie hat die Aufgabe, die Staatsforsten zu vermessen und einzurichten, das Einrichtungswert in Ordnung zu halten, die Vorarbeiten für die Haupt- und Zwischentrevisionen anzufertigen und die Wirtschaftspläne aufzustellen.

Forsteinrich-
tungsanstalt.

(2) Die Leitung der Forsteinrichtungsanstalt ist einem Direktor übertragen.